

Regelsetzung Garantiehöhe (PBÜ)

KÜNFTIGE REGEL: Daten zur Ermittlung der Garantiehöhe

ear 02-003, Stand: 01.09.2024

1. Regelungsgegenstand

Diese Regel legt die Garantiebetragsfaktoren, die zur Ermittlung der nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Alternative 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 ElektroG kalenderjährlich nachzuweisenden insolvenz sicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erforderlich sind, verbindlich fest.

2. Hintergrund

Der Garantiebtrag für die nachzuweisende insolvenz sichere Garantie basiert auf:

- der Menge, die ein Hersteller kalenderjährlich in Verkehr bringen will (**Registrierungsgrundmenge**) und für die eine Garantie zu leisten ist (§ 7 Absatz 1 Satz 1 ElektroG);
- den **Entsorgungskosten**, die voraussichtlich mit Ablauf der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in einer Gruppe anfallen werden;
- der **voraussichtlichen Rücklaufquote**, d. h. der Prozentsatz an Elektro- und Elektronikgeräten, die über die gesamte Lebensdauer als Elektro- und Elektronikaltgeräte bei den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallen werden.

Die Bestimmung der Laufzeit der Garantie beruht auf:

- der **voraussichtlichen mittleren Lebensdauer**: Tritt der Garantiefall ein, ist die Haftung aus einer bis dahin noch nicht freigewordenen Garantie in zeitlicher Hinsicht auf die durchschnittliche maximale Lebensdauer begrenzt. Die voraussichtliche mittlere Lebensdauer gibt an, nach welcher Zeitspanne in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte durchschnittlich zurückkommen.
- der **durchschnittlichen maximalen Lebensdauer**: Tritt der Garantiefall ein, ist die Haftung aus einer bis dahin noch nicht freigewordenen Garantie in zeitlicher Hinsicht auf die durchschnittliche maximale Lebensdauer begrenzt. Die durchschnittliche maximale Lebensdauer gibt an, nach welcher Zeitspanne in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte weitestgehend zurückgekommen sind. Hierin enthalten ist ein Folgejahr, das sich aus dem in § 34 ElektroG angelegten Prozess bei Eintritt des Garantiefalls ergibt.

3. Regelung

3.1 Ermittlung des Garantiebetrages

Jeder Hersteller bzw. Bevollmächtigte (§ 3 Nummer 10 ElektroG) kann eine der folgenden Berechnungsweisen zur Ermittlung des Garantiebetrages wählen:

a) „Umlagefinanzierung“ gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 ElektroG

Der Anteil eines Herstellers an der Gesamtmenge neu in Verkehr gebrachter Elektrogeräte pro Geräteart entscheidet über seinen Anteil an der Gesamtrücklaufmenge.

b) „Vorausfinanzierung“ gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 ElektroG

Der Anteil der eigenen Elektrogeräte eines Herstellers an der Gesamtrücklaufmenge. Die dazu erforderlichen Nachweis- bzw. Sortierkosten trägt der Hersteller in der jeweiligen Sammelgruppe sowie über die maximale Produkt-Nutzungsdauer selbst.

Abhängig von der gewählten Berechnungsweise errechnet sich der Garantiebtrag nach den folgenden Formeln:

Umlagefinanzierung

$$\text{Registrierungsgrundmenge (t)} \times \text{voraussichtliche Rücklaufquote (\%)} \times \text{voraussichtliche Entsorgungskosten (€/t)}$$

Vorausfinanzierung

$$\text{Registrierungsgrundmenge (t)} \times \text{individuell nach Ablauf der mittleren Lebensdauer zu erwartender Rücklaufquote (\%)} \text{ der eigenen Elektrogeräte} \times \text{voraussichtliche Entsorgungskosten (€/t)} + \text{Nachweis- und Sortierkosten.}$$

3.2 Bestimmung der jeweils relevanten Faktoren für die Berechnung des Garantiebtrages

Die Bestimmung der für die Berechnung des Garantiebtrages relevanten Faktoren wird durch die stiftung ear verbindlich vorgegeben. Die stiftung ear holt hierfür insbesondere Erfahrungswerte Beteiligter bzw. Dritter bei ihrer Entscheidung ein und berücksichtigt diese.

Die Werte zur Berechnung des Garantiebtrages ab dem Jahr 2025 können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen. Die Werte für das Jahr 2024 stehen in der [aktuellen Regel](#). Werte für vorhergehende Monate/Kalenderjahre suchen Sie bitte in den rechts oben auf der Seite veröffentlichten älteren Regelständen.

Gerätearten	voraussichtl. Rücklaufquote	voraussichtl. Entsorgungskosten (EUR/t)	voraussichtl. mittlere Lebensdauer (in Monaten)	durchschnittl. max. Lebensdauer (in Monaten inkl. Folgejahr)
Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können	52 %	225,00	120	228
Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	36 %	210,00	72	132
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	13 %	1.000,00	60	132
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten	7 %	1.000,00	84	180

Regelsetzung Garantielhöhe ab 01.01.2025

Gerätearten	voraussichtl. Rücklauf- quote	voraussichtl. Entsorgungs- kosten (EUR/t)	voraussichtl. mittlere Lebensdauer (in Monaten)	durchschnittl. max. Lebensdauer (in Monaten inkl. Folgejahr)
Haushalten genutzt werden können				
Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	9 %	20,00	120	240
Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	12 %	300,00	240	492
Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	10 %	30,00	108	204
Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	12 %	300,00	120	252
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können	14 %	30,00	72	144

4. Geltungsdauer

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der stiftung ear in Kraft.